

In den ermahnenen und erläuternden Passagen des Palliumabschnitts zeigt das Wiener Privileg im übrigen einen formelhaft geprägten Text, in dem größere Lücken auffallen¹⁰⁸. Hervorzuheben sind außerdem noch *conservare* statt des üblichen *vindicare*. Auch der relative Anschluß *cuius te volumus per omnia genium conservare*, der zur Palliumexplicatio und -exhortatio überleitet, wirkt unbeholfen. Im Rahmen des gebräuchlichen Grundschemas, das die Eigenschaften und Pflichten des Palliumempfängers jeweils in zweigliedrigen Antithesen formuliert (zunächst adjektivisch, dann partizipial), steht das Wiener Privileg dem Variationstypus nahe, der in den Urkunden für Tours und Besançon zu erkennen ist¹⁰⁹. Ein anderer, nur geringfügig abweichender Variationstypus erscheint in den Urkunden für Pisa, Narbonne und Auch¹¹⁰.

Versucht man abschließend, das erschlichene Privileg Urbans II. von 1094 in den Gesamtzusammenhang des noch immer nicht ausreichend entwirren Komplexes der Wiener Papsturkunden einzuordnen, so ergeben sich einige wenigstens vorläufige Feststellungen:

1. Entstehungsanlaß und wichtigster Gegenstand dieses Privilegs war der Streit zwischen Vienne und Grenoble um den *pagus* bzw. Archidiakonat von Sermorens. Der einschlägige Abschnitt gelangte weitgehend wörtlich in die nachfolgende Fälschung auf den Namen Gregors VII. und in die Privilegien Calixts II. von 1119–20.

2. Im Rahmen der Gesamtbestätigung der *iura Viennensis ecclesiae* erstrebte Erzbischof Guido von Vienne eine Wiedereinordnung der Kirchenprovinz Tarentaise in die Kirchenprovinz Vienne. Er berief sich dabei auf die vorkarolingischen Verhältnisse, wie sie sich in der Notitia Galliarum und

gänger (Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich 1, 1906, S. 18 Nr. 1). Leo IX. JL 4188 (Migne PL 143, 623 D) verwendet unter anderem die Wendung *meminerit*. Einzig JL 4249 (Migne PL 143, 668) nennt auch Festtage, aber hier geht es um die Dalmatika, Sandalen und Mitra, nicht um das Pallium.

¹⁰⁸) Bemerkenswert vor allem das Fehlen ganzer Antithesenteile wie *nullius unquam faciem contra veritatem recipiens* zu *nullius ... pro veritate loquentem* (loquentis nur Vienne) oder als Ergänzung zu *misericordiae – insists* die Ergänzung *et tamen insistere supra virtutem cupiens*. Das isolierte *patiens* wäre zu ergänzen zu *infirmis compatiens* (so auch Paschalis II.). Das Fehlen einzelner Wörter findet sich auch anderwärts.

¹⁰⁹) Tours: JL 5519 (Migne PL 151, 385); Besançon: JL 5569 (ibid. 421).

¹¹⁰) Pisa: JL 5464 (Migne PL 151, 346); Narbonne: JL 5688 (Gallia Chr. 6 Instr. 30 Nr. 30). Auch: Wiederhold 7 Nr. 6. Wichtig zur Differenzierung der beiden Formeltypen vor allem das Wort *inveniatur*. Das Formular der Palliumurkunden Urbans II. bedürfte einer eingehenderen Untersuchung, die über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgeht.